



Schiedsrichterordnung

Beschlossen vom Kreistag am 23.06.2015

Geändert vom Kreistag am 14.06.2016 und 04.06.2024

§1 Grundlagen

- (1) Die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketball-Kreisverband Aachen e.V. (Kreis) bilden die Schiedsrichterordnungen des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB-SRO) sowie des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SRO).
- (2) Sie werden ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (Kreis-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB, des WBV sowie des Kreises. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

§2 Organe des Schiedsrichterwesens

Die Organe des Schiedsrichterwesens im Kreis sind:

- a. der Schiedsrichterwart (Kreis-SRW)
- b. der Schiedsrichterausschuss (Kreis-SRA)

§3 Schiedsrichterwart

- (1) Der Kreis-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im Kreis eigenverantwortlich und führt den Vorsitz im Kreis-SRA. Er bestimmt ein Mitglied aus dem Kreis-SRA zu seinem Stellvertreter.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des Kreis-SRA,
 - b. die Beauftragung weiterer Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Schiedsrichterwesen,
 - c. die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im Kreis,
 - d. die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das Schiedsrichterwesen betreffen,
 - e. die Finanzen des Schiedsrichterwesens,
 - f. den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in den vom Kreis verwalteten Ligen, sofern die jeweilige Ausschreibung des Kreises Ansetzungen durch den Kreis vorsieht, sowie für vom WBV übertragene Spiele,
 - g. die Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwesen des WBV sowie anderer Kreise,
 - h. das Führen der Kreis-Schiedsrichterliste,
 - i. die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit **Lizenzstufe E** durch einen vom **DBB** zugelassenen Aus-/Fortbilder,
 - j. die Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern mit **Lizenzstufe D oder höher** nach den Richtlinien des WBV, soweit die Aus-/Fortbildung dem Kreis vom WBV übertragen wurde, und
 - k. die Ausstellung von Kostenentscheidungen und Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.



§4 Schiedsrichterausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Kreis-SRW wird ein Kreis-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a. dem Kreis-SRW als Vorsitzenden und
 - b. bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder zu (1)b. werden auf Vorschlag des Kreis-SRW vom Kreisvorstand berufen.

§5 Schiedsrichter

- (1) Es gelten die Richtlinien der WBV-SRO zum Erwerb, Erhalt und Verlust der Schiedsrichterlizenz.
- (2) Zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach §9 WBV-SRO gelten für Schiedsrichter auf Kreisebene die gleichen Kriterien wie für Schiedsrichter welche dem Kader der niedrigsten Seniorenspielklasse des WBV angehören.
- (3) Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die für das jeweilige Spiel festgelegten Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und ggf. Verpflegungsgeld.
- (4) Die Entgelte sind im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, so gelten die Entgelte der niedrigsten WBV-Spielklasse für die jeweilige Altersklasse.
- (5) Schiedsrichter-Coaches auf Kreisebene werden vom Kreis bezahlt. Für sie gelten die gleichen Entgelte wie für Schiedsrichter.
- (6) Die weiteren Rechte und Pflichten der Schiedsrichter laut WBV-SRO gelten im Kreis sinngemäß.

§6 Gestellungspflicht der Vereine

- (1) Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz (Lizenzstufe E oder höher) für alle an Meisterschafts-Wettbewerben auf Kreisebene teilnehmenden Mannschaften der Senioren sowie der U18 männlich zu stellen (Pflicht-Schiedsrichter).
- (2) Als Mindestzahl gilt
 - a. für jede Mannschaft, die laut offiziellem Spielplan mindestens 14 Meisterschaftsspiele hat, je zwei Schiedsrichter.
 - b. für jede Mannschaft, die laut offiziellem Spielplan weniger als 14 Meisterschaftsspiele hat, je einen Schiedsrichter.
- (3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflicht-Schiedsrichter regelt die entsprechende Richtlinie des Kreis-SRA.
- (4) Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld erhoben. Die Höhe des Strafgeldes ist im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, gilt das entsprechende Strafgeld des WBV-Strafenkataloges.
- (5) Erfüllt ein Verein, der erstmalig am Spielbetrieb des Kreises teilnimmt, die Gestellungspflicht nicht, wird in der ersten Saison kein Strafgeld erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.
- (6) Vereine, die mehr Schiedsrichter als in (2) vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus je zusätzlichem Schiedsrichter.
- (7) Der Bonus wird ermittelt, indem die Summe der für eine Saison nach (4) eingenommenen Straf gelder durch die Anzahl sämtlicher zusätzlicher Schiedsrichter gemäß (6) geteilt wird. Der Bonus für jeden zusätzlichen Schiedsrichter darf das für einen fehlenden Schiedsrichter erhobene Straf geld jedoch nicht übersteigen.



§7 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Dem Kreis-SRW obliegen die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a. Meisterschafts- und Pokalspiele der Senioren auf Kreisebene,
 - b. Meisterschafts- und Pokalspiele der Jugend auf Kreisebene, sofern die jeweilige Ausschreibung Ansetzungen durch den Kreis vorsieht,
 - c. weitere Spiele, die dem Kreis vom WBV übertragen werden.
- (2) Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
- (3) Pflichtspiele der Senioren und Jugend auf Kreisebene müssen von Schiedsrichtern mit gültiger **DBB-Schiedsrichterlizenz** geleitet werden.

§8 Rückgabe von Spielaufträgen

- (1) Der Kreis-SRW legt eine Einsatzstelle für die Rückgabe von Spielaufträgen (Umbesetzungsstelle) fest.
- (2) Kann ein Schiedsrichter eine Ansetzung nach §7 nicht wahrnehmen, so muss er bei der zuständigen Umbesetzungsstelle um Umbesetzung nachsuchen. Eigenmächtige Umbesetzungen sind unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Umbesetzung muss mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Spieltermin bei der zuständigen Stelle eingehen. Die Umbesetzungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen kürzere Rückgabefristen zulassen.
- (4) Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft befangen, bei der er nach §7 angesetzt ist, so muss er ebenfalls um Umbesetzung nachsuchen.

§9 Ausbildung von Schiedsrichtern

- (1) Jeder Verein, der Mitglied im Kreis ist, hat eine jährliche Ausbildungsabgabe zu zahlen, deren **Höhe im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt ist**. Ausgenommen hiervon sind Vereine welche Trägerverein einer Spielgemeinschaft sind, sofern der Trägerverein selbst nicht am Spielbetrieb des Kreises oder des WBV teilnimmt. Stichtag für die Beurteilung der Mitgliedschaft im Kreis sowie die Trägerschaft einer Spielgemeinschaft ist der 1. September des Kalenderjahres, für das die Ausbildungsabgabe erhoben wird. Die Ausbildungsabgabe wird auf die Teilnehmergebühren des jährlichen Basisausbildungslehrganges gemäß (2) angerechnet. Sind die Teilnehmergebühren geringer als die Ausbildungsabgabe, verfällt der Rest. Eine Übertragung in andere Kalenderjahre ist ausgeschlossen.
- (2) In jedem Kalenderjahr findet ein Basisausbildungslehrgang für Schiedsrichter statt. Der Lehrgang wird als **LS-E Lehrgang** im Sinne der DBB-SRO und WBV-SRO sowie der DBB- und WBV-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern angeboten.
- (3) **Der Kreis kann zusätzlich zu (2) LS-D Lehrgänge nach den Richtlinien des WBV und DBB ausrichten.**
- (4) Für die Teilnahme **an einem** Lehrgang kann vom Kreis-SRA ein Mindestalter festgelegt werden.
- (5) Für **einen** Lehrgang kann vom Kreis-SRA eine maximale Anzahl an Teilnehmern festgelegt werden. Werden fristgerecht mehr Teilnehmer gemeldet, entscheidet der Kreis-SRA über die Zulassung zum Lehrgang.
- (6) Der Kreis-SRA kann die Durchführung **eines** Lehrgangs von einer Mindestanzahl an Teilnehmern abhängig machen. Kann aus Mangel an Teilnehmern kein Lehrgang stattfinden, wird entweder ein Lehrgang in Kooperation mit einem anderen Kreis **oder dem WBV** angeboten, oder die Vereine werden bei der Meldung von Teilnehmern an Ausbildungslehrgängen anderer Kreise **oder des WBV** unterstützt.
- (7) Über die Teilnahmegebühren für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kreis-SRW.



§10 Änderung der Schiedsrichterordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung sind nur durch den Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Kreis-SRO notwendig machen, ist der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreis-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen. Diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreistag.

- Ende der Schiedsrichterordnung -